TOP

| Jugendhilfeausschuss | 06.05.2014 |
|---|---|

**öffentlich**

| Vorlage Nr. | 303/2014-4 |
|---|---|
| Stand | 10.04.2014 |

**Betreff 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Rückwirkung zum 01.08.2013 folgende Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011

**Artikel I**

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1:
   Satz 4 wird gestrichen.

2. Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

   2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und die Kinder

   Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben.

   Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.

   Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

   Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

3. Ziffer 2.3, Absatz 2 wird gestrichen.

4. Ziffer 2.3, Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

   Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:
   - Nachweis der fachlichen Qualifikation
     Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Ein-

zelfall zu prüfen.
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

5. Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

6. Ziffer 3.2 erhält folgende neue Fassung

   Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

   Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

   Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.
   Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

   Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

   Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

   Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.
   Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

   Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

   Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

   Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

   Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

7. Die Bezeichnung der Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

   Erstattung für Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

8. Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird nach der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.

**Sachverhalt**

Der Änderung der v.g. Richtlinien liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Überprüfung der Tagespflegerichtlinien:
Nach zweijähriger Anwendung der neugefassten „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ zieht die Verwaltung ein positives Fazit.

Mit der Anhebung des durchschnittlich gewährten Brutto-Stundenlohns von 4,50 € wurde festgelegt, dass die Kindertagespflegepersonen kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhalten. Diese sog. „Deckelung“ war bereits Tenor des Gesetzgebers und findet nunmehr auch eine Klarstellung durch Aufnahme im Entwurf zur Änderung des KiBiz.

Anregung:
In einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung vom 11.12.2013 (Vorlage 028/2014-4) wurde der Bürgermeister mit der Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beauftragt. Die Anregung enthielt folgende Punkte:

1. Anpassung der Ziffern 2.2. der Richtlinien (Anforderungen an die Erziehungsberechtigten zur Beantragung von Leistungen der Tagespflege) an die Novellierung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII).
   Die Anpassung wurde im Rahmen der Gesamtanpassung der Richtlinien an die aktuelle Rechtslage vorgenommen (siehe hierzu beig. Synopse).

2. Berücksichtigung einer Gleichrangigkeit bei Erhebung von Elternbeiträgen in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen.

   Gem. dem Wortlaut des § 24 SGB VIII (neue Fassung) wird die Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege als gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern eingestuft. Hierbei stellt das Gleichrangigkeitsverhältnis auf die beiden Betreuungsformen für die Altersklasse der 1 bis 3jährigen Kinder ab.

   Der Rechtsanspruch auf Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine hierüber hinausgehende Betreuung, welche sich in der Praxis auch als Einzelfall darstellt, begründet keine Differenzierung des Elternbeitra-

ges der Höhe nach.

In der Kindertagespflege bleibt der Betreuungsumfang, bedingt durch Alterswechsel (u3/ü3) sowie der möglichen Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Tagespflegestelle unverändert. In der Kindertageseinrichtung findet hingegen eine Anpassung des Betreuungsschlüssels im Hinblick auf den Personal-/Stundenschlüssel gem. KiBiz statt.

Ferner erfolgt eine differenzierte Finanzierung des Landes durch entsprechende Kindpauschalen. In der Kindertagespflege ist durchgängig ein einheitlicher Zuschuss des Landes aufgrund der unveränderten Struktur in Betreuung gegeben. Gleichermaßen wirkt sich dies auf die Förderung in der Kindertagespflege aus. Die laufenden Geldleistungen und Erstattungen von Sozialversicherungsaufwendungen werden altersunabhängig gewährt. Auch hier wird auf eine gleiche Betreuungsleistung durch den gewährten Stundensatz abgestellt. Das Alter des Kindes ist hierbei nicht Leistungskriterium. Dieser einheitlichen Geldleistung steht ein einheitlicher Elternbeitrag gegenüber.
Die Gleichrangigkeit hinsichtlich der Betreuungsform ist hiervon unberührt.

Anpassung der Richtlinien aufgrund der Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege:
Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Tagespflege sahen bisher hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vor. Der Neufassung der Satzung mit der Ergänzung um die Kindertagespflege und der redaktionellen Anpassung des Satzungstextes wird hiermit Rechnung getragen. Die Anpassungen der Richtlinien werden in beig. Synopse dargestellt.

Des Weiteren waren der bisherigen Elternbeitragssatzung sowie den Tagespflegerichtlinien eine inhaltsgleiche Tabelle der Elternbeiträge als Anlage beigefügt. Mit v.g. Anpassung der Elternbeitragssatzung um die Kindertagespflege wird die Anlage 2 in den Richtlinien entbehrlich. Die Elternbeitragssatzung wird dementsprechend um die Anlage 2 zur Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege erweitert.

Redaktionelle Anpassungen:
Die Anpassung der v.g. Richtlinien an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz machen ferner diverse redaktionelle Anpassungen erforderlich. Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage beigefügten Synopse verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen**
keine

**Anlagen zum Sachverhalt**
Synopse (bisherige und neue Richtlinien) sowie Erläuterungen